

# **Übertragung von Betriebsvermögen aus erbschaftsteuerlicher Sicht**

## **Inhalt**

- |          |   |          |                                   |
|----------|---|----------|-----------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeines</b>                          | <b>4</b> | <b>Ausnutzung von Fristen</b>     |
| <b>2</b> | <b>Vergünstigungen für Betriebsvermögen</b> | 4.1      | Persönliche Freibeträge           |
| 2.1      | Teilweise Steuerbefreiung                   | 4.2      | Abzugsbetrag für Betriebsvermögen |
| 2.2      | Vollständige Steuerbefreiung                | <b>5</b> | <b>Bewertung des Vermögens</b>    |
| <b>3</b> | <b>Beachtung von Fristen</b>                |          |                                   |
| 3.1      | Behaltensfrist                              |          |                                   |
| 3.2      | Lohnsummenfrist                             |          |                                   |

## 1 Allgemeines

Zum 01.01.2009 ist die Erbschaftsteuerreform in Kraft getreten, welche zahlreiche Änderungen mit sich gebracht hat. Schwerpunkt sind insbesondere die Änderungen bei der Übertragung von betrieblichem Vermögen. Auf diese müssen Sie als Mandant Ihr besonderes Augenmerk legen. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde das Erbschaftsteuerrecht erneut geändert. Dies gilt insbesondere für die Behaltenregelungen. Bitte beachten Sie, dass die Änderungen auch schon für 2009 gelten.

## 2 Vergünstigungen für Betriebsvermögen

### 2.1 Teilweise Steuerbefreiung

Gewährt wird zunächst ein 85%iger **Verschonungsabschlag** und daneben ein **Abzugsbetrag** in Höhe von 150.000 €.

- Die vorgenannten Vergünstigungen sind jedoch von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig.
- Das so genannte **Verwaltungsvermögen** darf nicht mehr als 50 % betragen. Hierzu rechnet man insbesondere Grundstücke, welche an Dritte vermietet bzw. verpachtet sind.

Es muss betriebliches Vermögen vorliegen (z.B. GmbH-Anteile mit einer Beteiligungsquote von mehr als 25 %, Anteile eines Mitunternehmers an einer Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen).

Die Inanspruchnahme dieser teilweisen Steuerbefreiung wird vom Finanzamt automatisch gewährt.

Gehören Sie als Erwerber zur Steuerklasse II oder III (z.B. als Bruder oder Nichte), kommt Ihnen zusätzlich auch noch eine Tarifbegrenzung zugute.

### 2.2 Vollständige Steuerbefreiung

Sie können jedoch auch eine völlige Steuerbefreiung erreichen. Hier ist aber zu beachten, dass es dabei verschärfte Voraussetzungen einzuhalten gilt.

Insbesondere darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % betragen. Zu den weiteren Voraussetzungen siehe weiter unten.

Zur Inanspruchnahme muss bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ein entsprechender Antrag gestellt werden, welcher aber unwiderruflich ist.

#### Beispiel

Der Vater V schenkt seiner Tochter T sein Einzelunternehmen, dessen Verwaltungsvermögen 5 % beträgt. Der Wert des Einzelunternehmens beträgt 4.000.000 €.

#### Lösung

Die Weitergabe des Unternehmens bleibt steuerfrei. Dies hat gleichzeitig den angenehmen Effekt, dass der persönliche Freibetrag für weiteres Vermögen zur Verfügung bleibt.

## 3 Beachtung von Fristen

Um die in Punkt 2 aufgeführten Begünstigungen zu erhalten, müssen von Ihnen aber bestimmte Fristen eingehalten werden.

### 3.1 Behaltensfrist

Verfügen Sie über das erhaltene Vermögen bei der teilweisen Steuerfreistellung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren steuerschädlich, fällt die Befreiung rückwirkend weg.

Bei der vollständigen Steuerbefreiung beträgt die einzuhaltende Frist sogar sieben Jahre.

Als steuerschädliche Maßnahme ist z. B. der Verkauf des übertragenen betrieblichen Vermögens oder die Betriebsaufgabe anzusehen. Dagegen ist die schenkweise Weiterübertragung nicht steuerschädlich.

#### Hinweis

In einem solchen Fall verlangt das Gesetz, dass Sie dem Finanzamt eine entsprechende Mitteilung erstatten.

### 3.2 Lohnsummenfrist

Voraussetzung ist auch, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet.

Bei der vollständigen Steuerbefreiung darf die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb insgesamt 700 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.

Unter der Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Übertragungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre zu verstehen.

Diese Frist muss aber nicht beachtet werden, wenn die Ausgangslohnsumme entweder 0 € beträgt oder der übertragene Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hat.

## 4 Ausnutzung von Fristen

### 4.1 Persönliche Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge werden alle 10 Jahre erneut gewährt. Daher sollten Sie darauf achten, dass Sie - sofern Ihnen dies möglich ist - die entsprechende Zuwendung erst nach Ablauf von zehn Jahren vornehmen.

Hinsichtlich des Betriebsvermögens gilt das insbesondere dann, wenn das Verwaltungsvermögen mehr als

50% ausmacht, da in diesem Fall die Vergünstigungen für Betriebsvermögen nicht greifen.

## **Beispiel**

Der Vater überträgt einen Betrieb, dessen gemeiner Wert 300.000 € beträgt, auf seinen Sohn S. Das Verwaltungsvermögen beträgt 55 %. Elf Jahre nach der Übertragung wendet der Vater dem S nochmals einen Betrieb zu, dessen Verwaltungsvermögen 70 % beträgt.

## **Lösung**

Die Übertragung ist zwar nicht begünstigt, da das Verwaltungsvermögen zu hoch ist, aber aufgrund des persönlichen Freibetrags in Höhe von 400.000 € ergibt sich keine schenkungsteuerliche Belastung. Gleiches gilt für die Übertragung nach elf Jahren, da hier der persönliche Freibetrag erneut ausgenutzt werden kann.

## **4.2 Abzugsbetrag für Betriebsvermögen**

Der Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 € kann vom selben Betriebsübergeber an den gleichen Erwerber nur einmal innerhalb von zehn genutzt werden. Auch hier sollten Sie, sofern Sie über weiteres unternehmerisches Vermögen verfügen, nach Ablauf der Zehnjahresfrist über eine weitere Übertragung nachdenken.

## **5 Bewertung des Vermögens**

Ab 2009 ist unternehmerisches Vermögen mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser ermittelt sich regelmäßig nach dem so genannten vereinfachten Ertragswertverfahren.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.